

Vortrag an den Ministerrat

Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation und Internationaler Gerichtshof; Verfahren Russland gegen Österreich und 36 weitere Staaten aufgrund des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt; Bevollmächtigung und Prozessbevollmächtigung

Am 10. Oktober 2023 brachte Russland vor dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-Rat) eine Beschwerde gegen Österreich und alle anderen EU Mitgliedsstaaten sowie gegen Albanien, Island, Kanada, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich auf Grundlage des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 171/1950 (im Folgenden: „Chicago Abkommen“), ein. Russland wirft den Streitgegnern in dieser Beschwerde eine Verletzung des Chicago Abkommens aufgrund der von diesen Staaten ergriffenen restriktiven Maßnahmen vor, die Russland in unzulässiger Weise diskriminieren würden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere das Verbot der Nutzung des Luftraums für russische Luftfahrzeuge, das Verbot des Verkaufs von Flugzeugen und deren Ersatzteilen sowie das Verbot der Wartung und Versicherung von Flugzeugen russischer Luftfahrtunternehmen.

Die offiziellen Übersetzungen der Beschwerde werden Ende Jänner 2024 vorliegen, worauf der ICAO-Rat voraussichtlich eine Frist von 12 Wochen für die Einbringung von Schriftsätzen der belangten Parteien festlegen wird. Mit Einbringung des Schriftsatzes ist dem ICAO-Rat auch die Vertretung der Republik Österreich für das Streitbeilegungsverfahren bekannt zu geben. Als belangte Partei kann Österreich zunächst eine Zurückweisung der Beschwerde Russlands wegen Unzulässigkeit beantragen. Sollte der ICAO-Rat die Beschwerde jedoch zulassen, kann gegen diese und zukünftige Entscheidungen des ICAO-Rates gemäß Artikel 84 des Chicago Abkommens vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) Berufung erhoben werden.

Zur Vertretung der Republik Österreich im Streitbeilegungsverfahren vor dem ICAO-Rat ist ein Bevollmächtigter zu bestellen, der in einem allfälligen Berufungsverfahren vor dem

IGH auch als Prozessbevollmächtigter agieren kann. Als Bevollmächtigter bzw. Prozessbevollmächtigter ist der Leiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), Botschafter Mag. Dr. Konrad Bühler, und als stellvertretender Bevollmächtigter bzw. stellvertretender Prozessbevollmächtigter der Leiter der Abteilung für Allgemeines Völkerrecht im BMEIA, Botschafter MMag. Gregor Schusterschitz, vorgesehen. Die Bevollmächtigten bzw. Prozessbevollmächtigten werden die Schriftsätze vor dem ICAO-Rat und in einem allfälligen Verfahren vor dem IGH einbringen sowie gegebenenfalls auch an mündlichen Verhandlungen teilnehmen.

Die mit der Vertretung Österreichs im ICAO- und IGH-Verfahren verbundenen Kosten werden aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Botschafter Mag. Dr. Konrad Bühler zum Bevollmächtigten bzw. Prozessbevollmächtigten und Botschafter MMag. Gregor Schusterschitz zum stellvertretenden Bevollmächtigten bzw. stellvertretenden Prozessbevollmächtigten der Republik Österreich für das Streitbeilegungsverfahren zwischen Russland und Österreich vor dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation und für ein allfälliges Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof aufgrund des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt zu bestellen.

19. Jänner 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister